Geschäftsordnung des Bielefelder Klimabeirates (BKB)

§ 1 Vorsitz

1) Der Bielefelder Klimabeirat (BKB) wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach seiner Einberufung für die Dauer der Wahlzeit des BKB aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

2) Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzendens oder der Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit des BKB oder legt sie ihr/er sein Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des BKB vorzunehmen.

§ 2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Umweltamt.

§ 3 Sitzungen

1) Der BKB tritt mindestens 4-mal jährlich zusammen

2) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für jedes Mitglied verpflichtend. Sollte das Mitglied verhindert sein, so soll eine der gewählten Stellvertretungen an der Sitzung teilnehmen.

3) Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende.

4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Ein Rederecht für die Öffentlichkeit besteht nicht.

5) Der BKB kann bei Bedarf weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen.

6) Über die Sitzungen werden von der geschäftsführenden Stelle Niederschriften in Form von Ergebnisprotokollen gefertigt, die von der Protokollführung und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Sie werden den Mitgliedern für die jeweils folgende Sitzung zur Genehmigung übersandt. Vom BKB genehmigte Protokolle werden an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) weitergeleitet.

§ 4 Einladungen und Tagesordnung

1) Die Mitglieder des Klimabeirates werden zu den Sitzungen von der geschäftsführenden Stelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden eingeladen. Sie sind zusätzlich zu Sondersitzungen einzuladen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

2) Die Einladungen nebst Anlagen werden den Mitgliedern, sowie den Stellvertretungen ausschließlich digital zugeleitet.

3) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In besonders dringenden Fällen kann die geschäftsführende Stelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Einladungsfrist verkürzen.

4) Der/die Vorsitzende legt mit der Einladung Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Anträge aus dem Mitgliederkreis sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern vorgelegt werden.

5) Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bei dem/der Vorsitzenden bzw. der geschäftsführenden Stelle vorliegen. In dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag für den BKB zu formulieren und der Sachverhalt darzulegen. Bei Anträgen, die nach der Frist eingehen, entscheidet die geschäftsführende Stelle nach Ermessen, ob diese mit auf die Tagesordnung genommen werden.

6) Anfragen sind spätestens sechs volle Tage vor der jeweiligen Sitzung bei dem/der Vorsitzenden oder der geschäftsführenden Stelle schriftlich einzureichen. Für das Verfahren zur Behandlung von Anfragen gilt § 17 Abs. 2 bis 6 der Geschäftsordnung des Rates.

7) Die Fraktionen der im Rat vertretenen Parteien und Gruppen sowie die Mitglieder des AfUK erhalten nachrichtlich die Einladungen zu den Sitzungen des Klimabeirates.

§ 5 Ausarbeitung von Empfehlungen

1) Der BKB erarbeitet Empfehlungen für den AfUK.

2) Der BKB ist berechtigt, zur Vorbereitung der Empfehlungen Arbeitsgruppen zu bilden.

3) Die geschäftsführende Stelle leitet die Empfehlungen des BKB dem AfUK zu.

§ 6 Abstimmungen

1) Der BKB ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und hierbei jede der drei Mitgliedergruppen (lt. Satzung: zivilgesellschaftliche Gruppen, wirtschaftlich agierende Organisationen und Fachexpert/inn/en,) mit jeweils 3 Personen vertreten ist.

2) Der BKB spricht Empfehlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus. Werden Abstimmungsergebnisse mit lediglich einfacher Mehrheit getroffen, kommt es demnach nicht zu einer Empfehlung.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch den Rat der Stadt Bielefeld. Der BKB kann Empfehlungen abgeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit diesem Tage außer Kraft.